

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2015**
**Ausgegeben am 26. Februar 2015**


---

8. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Februar 2015, mit der die Burgenländische Mindeststandardverordnung geändert wird
- 

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Februar 2015, mit der die Burgenländische Mindeststandardverordnung geändert wird**

Gemäß § 9 Abs. 6 des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird verordnet:

Die Burgenländische Mindeststandardverordnung, LGBl. Nr. 80/2010, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 84/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

#### **„§ 1**

(1) Der monatliche Mindeststandard für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beträgt

1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:  
pro Person ..... 828 Euro;
2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
  - a) pro Person ..... 621 Euro;
  - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist ..... 414 Euro;
3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben:  
pro Person ..... 248 Euro;
4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben:  
pro Person ..... 159 Euro.

(2) Die Mindeststandards nach Abs. 1 Z 1 bis 3 beinhalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25%.“

2. In § 3 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 187/2013“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 82/2014“ ersetzt.

3. Dem § 4 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen der §§ 1 und 3 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 8/2015 treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Dr. Rezar



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden.  
Details siehe: <http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur>